



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 26. Juni 1968	Teil II Nr. 62
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
IG. 5. 68	Verordnung über Ordnungsvvidrigkeiten .....	350 X 5. 360
13. 6. 68	Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — .....	363 X 8. 5 ?? III 74
5. 6. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik .....	392
12. 6. 68	Anordnung zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — .....	400
21. 6. 68	Bekanntmachung über die ab 1. Juli 1968 geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches .....	405
21. 6. 68	Bekanntmachung über die ab 1. Juli 1968 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen . . . .	405
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	405

### Verordnung über Ordnungsvvidrigkeiten

vom 16. Mai 1968

In Durchführung des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungsvvidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) wird hinsichtlich der nicht in anderen gesetzlichen Regelungen enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen folgendes verordnet:

#### I.

#### Verstöße gegen die staatliche Ordnung

##### § 1

##### Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

##### § 2

##### Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen. -

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

#### § 3

##### Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft, oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.

#### II.

##### Verstöße

##### gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

##### Störung des sozialistischen Zusammenlebens

##### § 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger in der Öffentlichkeit stört, indem er auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in öffentlichen Anlagen\*